

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Weltlich V. Buch C.XXII.XXIII.

Rechte.

Wenn du ein new Haus barwest / so mache ein Lehnens drumb auff deis nem Dache / Auff das du nicht Blut auff dein haus ladest / wenn jemand er ab siele.

Du solt deinen Weinberg nicht mit mancherley beseen / das du nicht zur **L**eui.19. fülle heiligest solchen samen (den du geseet hast) neben dem einkomen des Weinbergs. Du solt nicht ackern zu gleich mit einem ochsen vnd esel. Du solt nicht anziehen ein Kleid von wollen vnd leinen zu gleich gemenget. Du solt **N**um.15. dir Leplin machen an den vier fittigen deines mantels / damit du dich bedeckest.

Wenn jemand ein Weib nimpt / vnd wird jr gram / wenn er sie beschlas **N**um.5. sen hat / vnd legt jr was schendlichs auff / vnd bringet ein böse geschrey über sie aus / vnd spricht / Das weib hab ich genommen / vnd da ich mich zu jr thet / sand ich sie nicht Jungfrau. So sollen der vater vnd mutter / der Dirnen / sie nemen / vnd für die Eltesten der stad in dem Thor / erfür bringen der Dirnen jungfrawschafft. Und der Dirnen vater sol zu den Eltesten sagen / Ich hab diesem Man meine Tochter zum weibe gegeben / Nu ist er jr gram worden / vnd legt ein schendlich ding auff sie / vnd spricht / Ich habe deine Tochter nicht Jungfrau funden / Hie ist die jungfrawschafft meiner Tochter / Und sollen die Kleider für den Eltesten der stad ausbreiten. So sollen die Eltesten der stad den Man nemen / vnd züchtigen / vnd vmb hundert sekel silbers büßen vnd dieselben der Dirnen vater geben / Darumb das er ein jungfrau in Israel berüchtiget hat / vnd sol sie zum Weibe haben / das er sie sein Leben lang nicht lassen müge. Its aber die warheit / das die Dirne nicht ist jungfrau funden / So sol man sie er aus für die thür jres vaters haus führen / vnd die Leute der stad sollen sie zu tod steinigen / Darumb / das sie eine torheit in Israel begangen hat / vnd in jres vaters hause gehuret hat / Und solt das böse von dir thun.

Wenn jemand erfunden wird / der bey einem Weibe schlesft / die einen **L**eui.20. Eheman hat / So sollen sie beide sterben / der Man vnd das Weib / bey dem er geschlossen hat / Und solt das böse von Israel thun.

Wenn eine Dirne jemand vertrawet ist / vnd ein Man krieget sie in der Stad / vnd schlesft bey jr. So solt jr sie alle beide zu der Stadthor aussführen / vnd solt sie beide steinigen / das sie sterben / Die Dirne darumb / das sie nicht geschrien hat / weil sie in der Stad war / Den Man darumb / das er seines Nehesten weib geschendet hat / Und solt das böse von dir thun.

Wenn aber jemand eine vertrawete Dirne auff dem felde krieget / vnd er greifst sie vnd schlesft bey jr / So sol der Man alleine sterben / der bey jr geschlossen hat / vnd der Dirne soltu nichts thun / Denn sie hat keine sünde des tods werd gethan. Sondern gleich wie jemand sich wider seinen Nehesten erhübe / vnd schlüge seine seele tod / So ist dis auch / Denn er fand sie auff dem felde / vnd die vertrawete Dirne schrey / vnd war niemand der jr halff.

Wenn jemand an eine Jungfrau kompt / die nicht vertrawet ist / vnd er **E**xo.22. greifst sie vnd schlesft bey jr / vnd findet sich also / So sol der sie beschlossen hat jrem Vater fünffzig sekel silbers geben / vnd sol sie zum Weibe haben / Darumb / das er sie geschwecht hat / Er kan sie nicht lassen sein leben lang. Nie **L**eui.18. mand sol seines vaters Weib nemen / vnd nicht auffdecken seines vaters decke. **D**eut.27.

XXIII.

Welche
in die Gemeine
des **H**ERRN ko-
men sollen / welche
nicht.



Sol kein Bestossener noch Verschnittener in die Gemeine des **N**um.22. **H**ERRN komen. Es sol auch kein Hurkind in die Gemeine des **H**ERRN komen / auch nach dem zehenden Gelied / sondern sol schlecht nicht in die Gemeine des **H**ERRN komen.

Die Ammoniter vnd Moabiter sollen nicht in die Gemeine des **H**ERRN komen / auch nach dem zehenden Gelied / sondern sie sollen nimmer mehr hin